

Staatliches Bauamt Regensburg

Straße: B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau

Station: B299_1380_0,049 – B299_1380_1,389

**Dreistreifiger Ausbau
zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord**

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

für
die B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau
Dreistreifiger Ausbau
zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Regensburg
Regensburg, den 31.01.2025



Baudirektor Berthold Schneider
(Bereichsleiter Straßenbau)

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
6	Wasserrechtliche Tatbestände	5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
9	Grunderwerb	7
	Abkürzungen	8
RV-Nr. 100	Maßnahmen im Straßenbau	9
RV-Nr. 200	Maßnahmen für Bauwerke und Anlagen	24
RV-Nr. 300	Maßnahmen für die Entwässerungseinrichtungen	36
RV-Nr. 400	Maßnahmen für Kabel und Leitungen	39
RV-Nr. 500	Bauverkehrsführung	44

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung (nachfolgend nur „Bund“ genannt), führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Bunds nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die B 299 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Bund.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für die

- Bundesstraßen der Bund (§ 5 FStrG)
- Staatsstraßen der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindeverbindungsstraßen die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 6, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Bund erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Bestehende rechtmäßige Grundstückszufahrten werden einschließlich erforderlicher Durchlässe im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern auf Kosten des Baulastträgers wiederhergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zufahrten kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Baulastträger entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsakt oder Vertrags dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Stand: März 2020) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Stand: März 2020).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Bund das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Bund angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Bund im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 299. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der B 299 und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
FR	Fahrtrichtung
Gde.	Gemeinde
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-046 bis 1+294	B 299, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die einbahnige zweistreifige B 299 wird in Fahrtrichtung von Greißelbach nach Mühlhausen von Bau-km 0+055 bis 1+174 um einen Zusatzfahrstreifen erweitert. Die erforderliche Verbreiterung der B 299 wird aus verkehrs- und entwurfstechnischen Gründen wechselseitig entsprechend den RAL bestandsnah in Lage und Höhe vorgenommen.</p> <p>Zwischen Bau-km 0-049 und 0+165 sowie Bau-km 1+174 und 1+294 erfolgt die Anpassung/Rückverziehung an den Bestand.</p> <p>Schutz- und Leiteinrichtungen werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Das nachgeordnete Wegenetz wird künftig im Bereich des dreistreifigen Ausbaus nicht mehr an die B 299 angebunden.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen versickert.</p> <p>Die von der Bundesstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der B 299 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101 5/1	<u>B 299</u> 0+000 bis 0+055 (Westseite)	Anschlussstelle der St 2220 an die B 299, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+055 der B 299 wird die St 2220 im Bestand teilplanfrei an die B 299 angeschlossen Der Knotenpunkt wird den neuen Verhältnissen angepasst. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Straßengräben versickert. Die von der Bundesstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der B 299 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102 5/1	<u>B 299</u> 0+476 bis 0+560 (Ostseite)	B299 Nothaltebucht FR Mühlhausen, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird zwischen Bau-km 0+476 und Bau-km 0+560 aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Nothaltebucht vorgesehen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0+180 bis 1+775 nach Bauende (Ostseite)	öFW Fl.-Nrn. 2336/2, 2369/20, 2368, 2368/1, 2022, 2022/2 und 510/10 als Parallelweg westlich dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und östlich der B 299, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsverwaltung, sowie Gemeinde Mühlhausen (E/U) b) Gemeinde Mühlhausen (E/U)	Von Bau-km 0+180 bis Bau-km 1+500 wird der bestehende Parallelweg auf Ostseite der B 299 ausgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst. Von Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+775 wird der bestehende Radweg der östlichen Schleifenrampe der AS Mühlhausen/Nord zum öFW ausgebaut. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen versickert. Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Mühlhausen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104 5/1	<u>B 299</u> 0+125 bis 0+263 (Ostseite)	Anbindung öFW FI.-Nr. 2336/2 an die B 299, bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 103, neu	a) Gemeinde Mühlhausen (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Gemeinde Mühlhausen (E/U) (Anbindung an öFW)	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FI.-Nr. 2336/2 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen.</p> <p>Die Anbindung erfolgt künftig nur noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Süden an den bestehenden bzw. angepassten und durchgehenden öFW RV-Nr. 103 - nach Norden an die GVS Braunmühle und die AS Mühlhausen/Nord zur B 299. <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Mühlhausen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105 5/2	<u>B 299</u> 0+803 (Ostseite)	Anbindung öFW FI.-Nr. 1973/2 an die B 299, bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 103, neu	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsverwaltung (E/U) (Anbindung an öFW)	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FI.-Nr. 1973/2 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen.</p> <p>Die Anbindung erfolgt künftig nur noch an den durchgehenden öFW RV-Nr. 103.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig dem Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106 5/2	<u>B 299</u> 1+016 (Ostseite)	Anbindung öFW FI.-Nr. 1983 an die B 299, bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 103, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Gemeinde Mühlhausen (E/U) (Anbindung an öFW)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FI.-Nr. 1983 den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig nur noch an den durchgehenden öFW RV-Nr. 103. Soweit nicht Art. 8 Abs.6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100). Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung der Anbindung an den öFW obliegen wie bisher der Gemeinde Mühlhausen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107 5/2	<u>B 299</u> 1+213 (Ostseite)	Anbindung Fl.-Nrn. 2029 und 1951/2 in Verlängerung des öFW Fl.-Nr. 2029/2 an die B 299, bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 103, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Eigentümer Fl.-Nrn. 2029 und 1951/2 (E/U) (Anbindung an öFW)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird die bestehende Anbindung der Fl.-Nrn. 2029 und 1951/2 in Verlängerung des öFW Fl.-Nr. 2029/2 den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird die bestehende Anbindung an die B 299 aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig nur noch an den durchgehenden öFW RV-Nr. 103. Soweit nicht Art. 8 Abs.6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100). Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung der Anbindung an den öFW obliegen wie bisher den Eigentümern der Fl.-Nrn. 2029 und 1951/2.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
108 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-065 bis ca. 1+461 nach Bauende (Westseite)	öFW als Parallelweg westlich der B 299, neu	a) – b) Gemeinde Mühlhausen (E/U)	<p>Von Bau-km 0-065 bis ca. Bau-km 1+461 wird ein neuer öFW als Parallelweg zur B 299 auf deren Westseite angelegt. Der öFW bindet bei Bau-km 0-065 an die St 2220 an, verläuft parallel zur B 299 in Richtung Süden und bindet bei Bau-km 1+461 an den bestehenden Weg in Richtung GVS Braunmühle an.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Mühlhausen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
109 5/1	<u>B 299</u> 0+250 (Westseite)	Anbindung öFW in Fl.-Nr. 2368 (und weiter auf Fl.-Nr. 2014/2) an die B 299, bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108, neu	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsverwaltung (E/U) (Anbindung an öFW)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW in Fl.-Nr. 2368 den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100). Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig dem Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
110 5/1	<u>B 299</u> 0+295 (Westseite)	Anbindung öFW in Fl.-Nr. 2368 (und weiter auf Fl.-Nr. 2014) an die B 299, bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108, neu	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Gemeinde Mühlhausen (E/U) (Anbindung an öFW)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW in Fl.-Nr. 2368 den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100). Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Mühlhausen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
111 5/1	<u>B 299</u> 0+448 (Westseite)	Zufahrt Fl.-Nr. 2369/2, bestehend, an den durchgehenden öFW RV- Nr. 108, neu	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) Eigentümer Fl.-Nr. 2369/2	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird die bestehende Zufahrt zur Fl.-Nr. 2369/2 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen.</p> <p>Die Anbindung erfolgt künftig an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung der Anbindung an den öFW obliegt künftig dem Eigentümer der Fl.-Nr. 2369/2.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
112 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0+684 (Westseite)	Anbindung öFW FI.-Nr. 1971/1 an die B 299, bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108, neu	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Gemeinde Mühlhausen (E/U) (Anbindung an öFW)	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FI.-Nr. 1971/1 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen.</p> <p>Die Anbindung erfolgt künftig an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Mühlhausen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
113 5/2	<u>B 299</u> 1+005 (Westseite)	Anbindung öFW Fl.-Nr. 1971/11 an die B 299, bestehend an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108, neu	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Gemeinde Mühlhausen (E/U) (Anbindung an öFW)	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW Fl.-Nr. 1971/11 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen.</p> <p>Die Anbindung erfolgt künftig an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Mühlhausen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11 Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
114 5/2	<u>B 299</u> 1+010 bis 1+085 (Westseite)	Anbindung Zufahrt bzw. Weg in FI.-Nr. 1971 an den öFW FI-Nr. 1971/11 (bzw. weiter an die B 299), bestehend, an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108, neu	a) und b) Eigentümer FI.-Nr. 1971	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird die bestehende Zufahrt bzw. der Weg aus FI.-Nr. 1971 in den öFW FI.-Nr. 1971/11 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird die bestehende Anbindung an den öFW FI.-Nr. 1971/11 und nachfolgende Parallelführung entlang B 299 aufgelassen.</p> <p>Die Anbindung erfolgt künftig an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die überbaute Fläche wird Bestandteil des neuen Parallelwegs (RV-Nr. 108).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Eigentümer der FL.-Nr. 1971.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
115 5/2	<u>B 299</u> 1+212 (Westseite)	Anbindung öFW FI.-Nr. 534/15 an die B 299, bestehend an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108, neu	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) – (Anbindung an B 299) bzw. Gemeinde Mühlhausen (E/U) (Anbindung an öFW)	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FI.-Nr. 534/15 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen.</p> <p>Die Anbindung erfolgt künftig an den durchgehenden öFW RV-Nr. 108.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299 (RV-Nr. 100).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Mühlhausen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
200 5/1	<u>B 299</u> 0+270	Teilbauwerke 6734548 (1-2) Brücke B 299 über Greißelbach Station B299_1380_0,365 bestehend Durchlass Greißelbach unter Grünweg, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 0+270 besteht ein Durchlass aus zwei Teilbauwerken (ursprüngliches Bauwerk mit späterem Anbau) zur Unterführung des Greißelbachs unter der B 299. Direkt im Anschluss wird der Greißelbach mittels eines weiteren Durchlasses unter dem parallel zur B 299 verlaufenden Grünweg geführt. Die Teilbauwerke sowie der Durchlass werden mit der Baumaßnahme durch ein neues Bauwerk mit folgenden Abmessungen ersetzt: Kreuzungswinkel: 97 gon Lichte Weite: 1,40 m Lichte Höhe: 1,80 m Breite: ca. 34,40 m Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
201 5/2	<u>B 299</u> 0+795	Bauwerk 6834521 0 Brücke B 299 über Flutmulde Station B299_1380_0,893 bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 0+795 besteht ein Durchlassbauwerk zur Unterführung einer bestehenden Flutmulde unter der B 299. Das Bauwerk wird mit der Baumaßnahme durch ein neues Bauwerk mit folgenden Abmessungen ersetzt: Kreuzungswinkel: 100 gon Lichte Weite: 1,95 m Lichte Höhe: 1,95 m Breite: ca. 32,90 m Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
202 5/1	<u>B 299</u> 0-083 bis 0-042 (Ostseite)	Durchlass DN 400, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Durchlass von Bau-km 0-083 bis Bau-km 0+016 der B 299 wird von der Maßnahme berührt und aufgelassen. Er wird durch einen neuen Durchlass DN 400 von Bau-km 0-083 bis Bau-km 0-042 ersetzt. Dieser führt künftig vom neuen östlichen Straßengraben der B 299 aus in den bestehendem Graben am Fuß der Überführung der St 2220 über die B 299. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
203 5/1	<u>B 299</u> 0-011 bis 0+025 (Westseite)	Durchlass DN 400, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Von Bau-km 0-011 bis Bau-km 0+013 kreuzt ein Durchlass DN 400 die bestehende Anschlussrampe des teilplanfreien Knotenpunktes der B 299 mit der St 2220.</p> <p>Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und in Richtung Süden bis zum neuen Straßengraben hin verlängert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
204 5/1	<u>B 299</u> 0+210 bis 0+265 (Ostseite)	Durchlass DN 400, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) –	Von Bau-km 0+210 bis Bau-km 0+265 der B 299 verläuft auf deren Ostseite ein Durchlass DN 400 zum Greißelbach hin. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und aufgelassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
205 5/1	<u>B 299</u> 0+290	Durchlass DN 400, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 0+290 leitet ein neuer Durchlass DN 400 das nicht versickerte Oberflächenwasser vom östlichen in den westlichen Straßengraben der B 299. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
206 5/1	<u>B 299</u> 0+273 bis 0+290 (Westseite)	Durchlass DN 400, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Zwischen Bau-km 0+273 und Bau-km 0+290 leitet ein neuer Durchlass DN 400 das nicht versickerte Oberflächenwasser vom westlichen Straßengraben der B 299 aus in den Greißelbach. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
207 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0+686	Durchlass DN 500, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) –	Bei Bau-km 0+686 der B 299 quert ein Durchlass DN 500 die B 299. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und aufgelassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
208 5/2	<u>B 299</u> 0+779	Durchlass DN 400, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 0+779 leitet ein neuer Durchlass DN 400 das nicht versickerte Oberflächenwasser vom östlichen in den westlichen Straßengraben der B 299. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
209 5/2	<u>B 299</u> 0+779 bis 0+794 (Westseite)	Durchlass DN 400, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Zwischen Bau-km 0+779 und Bau-km 0+794 leitet ein neuer Durchlass DN 400 das nicht versickerte Oberflächenwasser vom westlichen Straßengraben der B 299 aus in die bestehende Flutmulde. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
210 5/2	<u>B 299</u> 0+930	Durchlass DN 500/600, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U) b) –	Bei Bau-km 0+930 der B 299 quert ein Durchlass DN 500/600 die B 299. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und aufgelassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
211 5/2	<u>B 299</u> 1+258	Durchlass DN 600, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 1+258 quert ein Durchlass DN 600 die B 299. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und in Richtung Osten bis zum neuen Straßengraben hin verlängert. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
300 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-046 bis 1+294	Entwässerung der B 299, bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der B 299 wird über die Neigung der Fahrbahn über Bankette abgeführt und breitflächig über die Dammböschung in anstehenden Mulden und Gräben über die belebte Bodenzone versickert. Das anfallende Geländewasser beidseits der B 299 wird breitflächig im Gelände bzw. den neuen Straßengräben versickert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-010 bis 1+775	Entwässerung des östlichen Parallelweges, bestehend und neu	<p>Versickerung in Weg und Bankett: a) und b) Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsverwaltung (E/U)</p> <p>Versickerung im Graben: a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)</p>	Das anfallende Oberflächenwasser des öFW wird durch die Neigung der Fahrbahn über Bankette abgeführt und breitflächig über Böschungen, die Entwässerungsgräben der B 299 und im Gelände versickert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
302 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-063 bis 1+461	Entwässerung des westlichen Parallelweges, neu	Versickerung in Weg und Bankett: a) – b) Gemeinde Mühlhausen (E/U) Versickerung im Graben: a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser des öFW wird durch die Neigung der Fahrbahn über Bankette abgeführt und breitflächig über Böschungen, die Entwässerungsgräben der B 299 und im Gelände versickert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
400 5/1	<u>B 299</u> 0+167	Mittelspannungsfreileitung, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 0+167 der B 299 kreuzt eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG die Bundesstraße. Die Anlage wird im Zuge der Maßnahme nicht verändert. Die Auflagen der Bayernwerk AG sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-046 bis 1+449 (Ostseite)	Gasleitung, bestehend	a) und b) Main-Donau Netzgesellschaft mbH (E/U)	Von Bau-km 0-046 bis Bau-km 1+449 der B 299 wird durch die Baumaßnahme eine Ferngasleitung der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
402 5/1	<u>B 299</u> 0-046 bis 1+449 (Ostseite)	Fernmeldekabel bzw. Lichtwellenleiter, bestehend (evtl. verlegt in Kabelschutzrohr RV-Nr. 403)	a) und b) Main-Donau Netzgesellschaft mbH (E/U)	Von Bau-km 0-046 bis Bau-km 1+449 der B 299 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
403 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-046 bis 1+775 (Ostseite)	Kabelschutzrohranlage, bestehend	a) und b) PLEdoc GmbH (E/U)	Von Bau-km 0-046 bis Bau-km 1+775 der B 299 wird durch die Baumaßnahme eine Kabelschutzrohranlage der PLEdoc GmbH berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der PLEdoc GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404 5/1	<u>B 299</u> 0-064	Fernmeldekabelkanal, bestehend	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei der Anbindung des neuen Parallelweges westlich der B 299 an die St 2220 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Greißelbach und Mühlhausen/Nord				Unterlage: 11
				Datum: 31.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
500 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-046 bis 1+294	Bauverkehrsführung	-	<p>Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Während der Bauzeit ist hier zumindest temporär mit Einschränkungen zu rechnen.</p> <p>Als Verkehrsführung während der Bauzeit ist eine Vollsperrung der B 299 im Baustellenbereich zwischen den Anschlussstellen Mühlhausen Nord und Greißelbach vorgesehen. Diese wird insbesondere wegen der Abweichung vom Bestand (durch Verbesserung Linienführung) und für die Erstellung der Querungen mit der Flutmulde und dem Greißelbach erforderlich.</p> <p>Insbesondere für den überregionalen Verkehr erfolgt dazu eine großräumige Umleitung westlich der B 299 auf der St 2237 über Erasbach und Sulzkirchen nach Freystadt und von dort weiter auf der St 2238 über Berggau bis Neumarkt i.d.OPf. Süd zurück auf die B 299.</p> <p>Der örtliche Verkehr kann die B 299 im Süden bis einschl. der Anschlussstelle Mühlhausen Nord zur GVS „Am Ludwigskanal“ bzw. im Norden bis Anschlussstelle Greißelbach zur St 2220 befahren.</p> <p>Weiterhin kann die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke baustellenbedingte Verkehrsbeschränkungen erfahren.</p>